

## **Ergänzende Bestimmungen der Stadtwerke Celle GmbH zur AVBWasserV für die Wasserversorgung von Tarifkunden**

### **1. Vertragsschluss gemäß § 2 AVBWasserV**

- 1.1. Die Stadtwerke Celle GmbH schließt den Versorgungsvertrag grundsätzlich mit dem Eigentümer oder dem Erbbauberechtigten des anzuschließenden Grundstückes ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit einem sonstigen Nutzungsberechtigten abgeschlossen werden.
- 1.2. Tritt an die Stelle eines Eigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG), so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer geschlossen. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte aus dem Versorgungsvertrag für die Wohnungseigentümer mit der Stadtwerke Celle GmbH wahrzunehmen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der Stadtwerke Celle GmbH unverzüglich mitzuteilen. Wird kein Vertreter benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Stadtwerke Celle GmbH auch gegenüber den übrigen Eigentümern wirksam. Jeder Wohnungseigentümer haftet nach dem Verhältnis seines Miteigentumsanteils (derzeit §§ 10 Abs. 8, 16 Abs. 1 WEG).
- 1.3. Steht das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zu (Gesamthandeigentum und Miteigentum nach Bruchteilen), so gilt Ziffer 1.2 entsprechend.

### **2. Antrag auf Anschluss an das Wasserversorgungsnetz**

Die Herstellung oder Veränderung des Hausanschlusses bzw. die Aufnahme der Wasserversorgung ist vom Anschlussnehmer bei der Stadtwerke Celle GmbH zu beantragen, die hierfür ein Formular vorhält. Dem Antrag ist ein maßstabsgerechter Lageplan mit einer Bauzeichnung beizufügen. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, alle für die Versorgung erforderlichen Angaben, insbesondere zur Ermittlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten, zu machen und die Überprüfung der Angaben zu gestatten.

### **3. Baukostenzuschüsse gemäß § 9 AVBWasserV**

- 3.1. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, der Stadtwerke Celle GmbH beim Anschluss an das Versorgungsnetz oder bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Baukostenzuschuss („BKZ“) zur Abgeltung der anteiligen Kosten für die Erstellung und/oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen zu zahlen, soweit

sich diese Kosten ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss liegt. Als angemessener BKZ für die Erstellung und/oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % dieser Kosten.

- 3.2. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die der Erschließung des Versorgungsbereichs dienenden Einrichtungen wie z.B. Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Armaturen, Druckerhöhungs- und sonstige zugehörige Anlagen.
- 3.3. Die Bemessungsgrundlage für den BKZ ist die Anzahl der Wohnungseinheiten („WoE“), die über den Hausanschluss versorgt werden sollen. Für jeden Hausanschluss wird der BKZ für mindestens zwei WoE in Rechnung gestellt, die dritte und jede weitere WoE werden zusätzlich berechnet.
- 3.4. Gewerblich genutzte Räume in Wohngebäuden wie Büros, Geschäfte, Praxen usw., deren Spitzendurchfluss nicht über 1 l/s liegt, werden je Gewerbebetrieb als eine WoE angesetzt. Bei größeren gewerblich, beruflich oder anderweitig nicht zu Wohnzwecken genutzten Anschlüssen, Gemischnutzungen oder sonstigen Anlagen, wird der BKZ mit mindestens 1 l/s Spitzendurchfluss in Rechnung gestellt und je weitere 0,5 l/s zusätzlich berechnet.
- 3.5. Die Höhe des jeweiligen BKZ ist im geltenden Preisblatt zu den Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Celle GmbH zur AVBWasserV für die Wasserversorgung von Tarifkunden („Preisblatt“) abgebildet.
- 3.6. Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren BKZ, wenn er seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht und deshalb die vorhandene Hausanschlussleitung durch eine größere ersetzt werden muss (Verstärkung des Hausanschlusses). Die Höhe dieses weiteren BKZ bemisst sich nach der Differenz zwischen dem BKZ, der nach dem aktuell geltenden Preisblatt für einen Hausanschluss mit vorheriger Leistungsanforderung und dem BKZ, der für einen Hausanschluss mit der erhöhten Leistungsanforderung zu zahlen wäre (Zuwachs des Spitzendurchflusses  $V_s$ ). Höhere Anforderungen an den Spitzendurchfluss bedürfen der technischen Überprüfung durch die Stadtwerke Celle GmbH.
- 3.7. Ändert sich nach Inbetriebnahme des Anschlusses oder nach Inkrafttreten dieser Ergänzenden Bestimmungen die Anzahl der vorhandenen bzw. gemäß Antrag des Anschlussnehmers ermittelten WoE, so ist die Stadtwerke Celle GmbH zu einer Nachberechnung des BKZ berechtigt.
- 3.8. Der BKZ wird zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Sind die erforderlichen Verteilungsanlagen erst zu einem späteren Zeitpunkt fertiggestellt, wird der BKZ zu diesem Zeitpunkt, spätestens jedoch bei Fertigstellung des Hausanschlusses zugleich mit den gesamten Hausanschlusskosten fällig. Die Vereinbarung einer sofort fälligen Vorauszahlung des Anschlussnehmers auf den BKZ bleibt hiervon unberührt.

#### **4. Hausanschlusskosten gemäß § 10 AVBWasserV**

- 4.1. Jedes Grundstück oder jedes Haus muss einen eigenen Hausanschluss an das Versorgungsnetz haben, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen. Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere jedes zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, das räumlich oder baulich von anderen Gebäuden getrennt ist (z.B. durch Trenn-/Brandwände) und dem eine eigene Hausnummer zugeordnet ist.
- 4.2. Die Erstellung oder Veränderung des Hausanschlusses sind vom Anschlussnehmer bei der Stadtwerke Celle GmbH zu beantragen. Ist der Anschlussnehmer nicht Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes, hat dem Antrag die Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers zur Erstellung oder Veränderung des Hausanschlusses und dessen Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizufügen. Die Stadtwerke Celle GmbH hält für den Antrag bzw. eine etwaige Zustimmungserklärung ein Formular vor.
- 4.3. Der Anschlussnehmer schafft in Abstimmung mit der Stadtwerke Celle GmbH die baulichen Voraussetzungen für die Herstellung oder Veränderung des Hausanschlusses.
- 4.4. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, der Stadtwerke Celle GmbH die Kosten für die Erstellung des gesamten Hausanschlusses (Verbindungsleitung zwischen Versorgungsnetz und Kundenanlage), beginnend an der Abzweigstelle des Versorgungsnetzes und endend mit der Hauptabsperrvorrichtung, zu erstatten.
- 4.5. Der Anschlussnehmer trägt ferner die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden. Eine Veränderung des Hausanschlusses liegt auch vor, wenn dieser durch die Stadtwerke Celle GmbH vom Netz getrennt oder beseitigt wird. Zur Trennung oder Beseitigung ist die Stadtwerke Celle GmbH insbesondere berechtigt, wenn der Anschlussnehmer den Anschluss dauerhaft, d.h. mindestens für einen Zeitraum von einem Jahr, nicht nutzt bzw. eine solche Nichtnutzung angekündigt hat oder den Versorgungsvertrag gekündigt hat.
- 4.6. Die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses werden je nach Anschlussgröße gemäß dem geltenden Preisblatt berechnet. Die Kosten für die Veränderung des Hausanschlusses werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet, zuzüglich etwaiger anfallender Material- und Entsorgungskosten (z.B. für Rohrleitungen).
- 4.7. Die Erstellung des Hausanschlusses umfasst einen betriebsfertigen Anschluss mit einer Zahlerbrücke ohne Aufnahme und Wiederherstellung von Oberflächenbefestigungen auf dem Grundstück.
- 4.8. Jede den Zugang zur Hausanschlussleitung erschwerende Überbauung, Bepflanzung oder sonstige Beeinträchtigung hat der Anschlussnehmer bei erforderlichen Arbeiten an der Hausanschlussleitung auf seine Kosten zu entfernen oder entfernen zu lassen. Kommt der Anschlussnehmer dieser Pflicht nicht unverzüglich nach, kann die Stadtwerke Celle GmbH die

Beeinträchtigung auf Kosten des Anschlussnehmers nach dem tatsächlichen Aufwand entfernen oder entfernen lassen. Die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Oberfläche (z.B. Pflasterung) nach den erforderlichen Arbeiten an der Hausanschlussleitung obliegt dem Anschlussnehmer.

- 4.9. Die Erstellung des Hausschlusses setzt die vollständige Bezahlung des BKZ sowie ggf. die Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers voraus.

## **5. Inbetriebsetzung der Kundenanlage gemäß § 13 AVBWasserV**

- 5.1. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt gemäß § 13 AVBWasserV und ist bei der Stadtwerke Celle GmbH zu beantragen. Die Inbetriebsetzung umfasst auch das Anbringen, Entfernen oder Auswechseln von Messeinrichtungen durch die Stadtwerke Celle GmbH.
- 5.2. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, der Stadtwerke Celle GmbH die Kosten für die Inbetriebsetzung gemäß dem geltenden Preisblatt zu zahlen.
- 5.3. Ist die beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage oder aus anderen Gründen, die der Anschlussnehmer zu vertreten hat, nicht möglich, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, der Stadtwerke Celle GmbH für diese und jede weitere vergebliche Inbetriebsetzung ein pauschales Entgelt gemäß dem geltenden Preisblatt zu zahlen. Auf Verlangen des Anschlussnehmers ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Anschlussnehmer ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.
- 5.4. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage setzt die vollständige Bezahlung des BKZ und der Hausanschlusskosten voraus.

## **6. Kundenanlage gemäß § 12 AVBWasserV**

- 6.1. Der Kunde ist verpflichtet, Schäden im Bereich der Kundenanlage unverzüglich zu beseitigen. Mit der Beseitigung von Schäden, die Rückwirkungen auf den Hausanschluss oder das Versorgungsnetz haben können, hat der Kunde grundsätzlich die Stadtwerke Celle GmbH oder ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen zu beauftragen.
- 6.2. Der Kunde hat in jedem Fall das durch die Messeinrichtung erfasste Wasser zu zahlen. Dies gilt auch dann, wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt austritt.

## **7. Duldungspflichten und Zutrittsrecht gemäß §§ 8, 16 AVBWasserV**

- 7.1. Die Duldungspflicht des Kunden bzw. Anschlussnehmers nach § 8 AVBWasserV umfasst, dass ein Mitarbeiter der Stadtwerke Celle GmbH bzw. ein von dieser Beauftragter das duldungspflichtige Grundstück zur Durchführung von notwendigen Kontroll-, Unterhaltungs- und/oder Reparaturmaßnahmen betreten darf.
- 7.2. Zu duldende Schutzmaßnahmen im Sinne des § 8 Abs. 1 AVBWasserV sind insbesondere alle Maßnahmen, die zum Schutz der Leitungen erforderlich sind, wie z.B. das Anbringen oder Aufstellen von Hinweisschildern oder das Kappen von Wurzeln.
- 7.3. Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadtwerke Celle GmbH oder deren Betriebsführer den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in den §§ 10 und 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV, insbesondere zur Ablesung, oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

## **8. Messung gemäß § 18 AVBWasserV**

- 8.1. Der Kunde stellt für die Messeinrichtung einen geeigneten, frei zugänglichen Platz zur Verfügung.
- 8.2. Verlangt der Kunde die Verlegung einer Messeinrichtung gemäß § 18 Abs. 2 AVBWasserV, werden ihm von der Stadtwerke Celle GmbH die hierfür entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand mit Stundensatz gemäß dem geltenden Preisblatt in Rechnung gestellt.
- 8.3. Nach § 18 Abs. 3 AVBWasserV haftet der Kunde für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Messeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Der Arbeitsaufwand für die Beseitigung eines solchen Schadens wird dem Kunden nach Stundensatz gemäß dem geltenden Preisblatt in Rechnung gestellt. Der Kunde trägt in diesem Fall zudem die entstandenen Materialkosten. Die zusätzliche Erhebung einer Vertragsstrafe wegen unrechtmäßiger Entnahme von Wasser nach § 23 Abs. 1 AVBWasserV bleibt unberührt.

## **9. Nachprüfung von Messeinrichtungen gemäß § 19 AVBWasserV**

Zu den Kosten für die Prüfung der Messeinrichtungen nach § 19 Abs. 2 AVBWasserV gehören sämtliche im Zusammenhang mit der Nachprüfung anfallende Kosten, wie z.B. die Kosten für den Ein- und Ausbau der Messeinrichtung sowie die erhobenen Gebühren der Eichbehörde oder staatlich anerkannten Prüfstelle.

## **10. Verwendung des Wassers gemäß § 22 AVBWasserV**

- 10.1. Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Stadtwerke Celle GmbH vor Baubeginn zu beantragen. Der Antragsteller ist verpflichtet, der Stadtwerke Celle GmbH alle für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses entstehenden Kosten gemäß dem geltenden Preisblatt zu erstatten. Vorstehende Sätze 1 und 2 gelten für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken entsprechend. Anschlüsse im Sinne dieser Ziffer 10.1 werden für längstens zwölf Monate in Betrieb gehalten.
- 10.2. Für die vorübergehende Wasserentnahme aus öffentlichen Hydranten gemäß § 22 Abs. 4 AVBWasserV wird dem Antragsteller ein Standrohr für Hydranten mit Wasserzähler im Rahmen eines gesonderten Mietvertrages entgeltlich zur Verfügung gestellt.
- 10.3. Das nach 10.1 und 10.2 gelieferte Wasser wird zum Mengenpreis der jeweils gültigen Allgemeinen Tarife abgerechnet.

## **11. Zahlungsbestimmungen und Verzug gemäß § 27 AVBWasserV**

- 11.1. Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge zu dem von der Stadtwerke Celle GmbH nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Zeitpunkt fällig und im Wege des Lastschriftverfahrens oder mittels Dauerauftrag bzw. Überweisung/Überweisung mit Bareinzahlung zu zahlen. Eine Zahlung per Scheck ist ausgeschlossen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Wertstellung auf dem Konto der Stadtwerke Celle GmbH.
- 11.2. Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, kann die Stadtwerke Celle GmbH angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung ihrer Forderung ergreifen. Fordert die Stadtwerke Celle GmbH erneut zur Zahlung auf, stellt die Stadtwerke Celle GmbH dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß dem geltenden Preisblatt in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale. Fordert die Stadtwerke Celle GmbH erneut zur Zahlung auf und lässt den Betrag durch einen Inkassobevollmächtigten einziehen, kann sie dem Kunden die für diese Beauftragung entstandenen tatsächlichen Kosten in Rechnung stellen.
- 11.3. Bei Rücklastschriften, die vom Kunden verschuldet worden sind, werden dem Kunden etwaige zu Lasten der Stadtwerke Celle GmbH anfallende Gebühren des jeweiligen Kreditinstituts in Rechnung gestellt.

## **12. Vorauszahlung gemäß § 28 AVBWasserV**

Verlangt die Stadtwerke Celle GmbH vom Kunden bzw. Anschlussnehmer Vorauszahlung nach § 28 AVBWasserV, ist diese sofort fällig.

## **13. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung gemäß § 33 AVBWasserV**

Der Kunde ist verpflichtet, der Stadtwerke Celle GmbH die Kosten einer berechtigten Einstellung sowie der Wiederaufnahme der Versorgung zu ersetzen. Soweit der Kunde trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung für die Einstellung bzw. Wiederaufnahme der Versorgung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen deshalb nicht durchgeführt werden können, ist der Kunde verpflichtet, der Stadtwerke Celle GmbH die Kosten für diese und ggf. jede weitere vergebliche Fahrt zur Einstellung oder Wiederaufnahme der Versorgung zu ersetzen. Die Kosten im Sinne der vorstehenden Sätze 1 und 2 werden dem Kunden pauschal gemäß dem geltenden Preisblatt in Rechnung gestellt. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

## **14. Umsatzsteuer**

- 14.1. Zu den Entgelten, die sich in Anwendung der AVBWasserV nebst diesen Ergänzenden Bestimmungen und geltenden Preisblättern ergeben, wird die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe zugerechnet.
- 14.2. Die Vertragspartner gehen davon aus, dass die jeweils vertraglich vereinbarte Leistung auf der Grundlage des Urteils des Bundesfinanzhofs vom 08.10.2008 (V R 61/03) unter den Begriff „Lieferung von Wasser“ im Sinne von § 12 Abs. 2 Nr. 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) i.V.m. Nr. 34 der Anlage 2 zum UStG fällt und deshalb mit einem ermäßigten Steuersatz zu versteuern ist. Sollte sich zu einem späteren Zeitpunkt herausstellen, dass die vertragliche Leistung, ungeachtet aus welchem Grund, mit dem Regelsteuersatz gemäß § 12 Abs. 1 UStG zu versteuern ist, verpflichtet sich der Kunde bzw. Anschlussnehmer, der Stadtwerke Celle GmbH den Betrag, der sich bei Anwendung des Regelsteuersatzes auf den jeweils im geltenden Preisblatt bzw. einer entsprechenden Rechnung ausgewiesenen Nettobetrag ergibt, zu erstatten. In diesem Fall wird die Stadtwerke Celle GmbH dem Kunden bzw. Anschlussnehmer den berechtigten Betrag in Rechnung stellen.

## **15. Änderungen**

Diese Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV nebst Anlagen sowie die Allgemeinen Tarifpreise können durch die Stadtwerke Celle GmbH mit Wirkung für alle Kunden geändert oder ergänzt werden. Mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung werden die Änderungen oder Ergänzungen jeweils Vertragsinhalt und ergänzen insoweit die Regelungen der AVBWasserV.

## **16. Inkrafttreten**

Diese Ergänzenden Bestimmungen nebst Preisblatt treten mit Wirkung zum 01.08.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Fassung außer Kraft.

**Stadtwerke Celle GmbH**  
**Magnusstraße 2**  
**29221 Celle**  
**Tel.: 05141 / 95193-0**



**Veolia Wasser Deutschland GmbH**  
**Storzmoor 1**  
**29229 Celle**  
**Tel.: 05086 / 9874447**

